



**Fachschulverein der
Bäcker und Konditoren
Bergholz-Rehbrücke e.V.**

Satzung des Fachschulvereins der Bäcker und Konditoren Bergholz - Rehbrücke e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Fachschulverein der Bäcker und Konditoren Bergholz - Rehbrücke e. V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bergholz - Rehbrücke.
(3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
(4) Sein Geschäftsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.
(5) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Aufgabe des Vereins ist es, die Durchführung der Ausbildung, insbesondere für das Backge- werbe zu sichern und dabei deren Qualität zu fördern.
(2) Zweck des Vereins ist:
- Empfehlungen für Lehrpläne und Prüfungsinhalte im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Bäckern und Konditoren zu erarbeiten,
- die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Bäcker und Konditoren zu gewährleisten und zu unterstützen,
- die Prüfungsausschüsse in ihrer Arbeit zu unterstützen,
- Aus- und Weiterbildungsprogramme für Bäcker und Konditoren zu entwickeln,
- neue Qualifizierungsmaßnahmen für das Backgewerbe zu entwickeln und umzusetzen.
(3) Zur Erreichung seiner Ziele bedient sich der Verein der IGV Institut für Getreideverarbeitung GmbH mit Sitz in Nuthetal/OT Bergholz - Rehbrücke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
(5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die ein- gezahlten Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.
(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder angehören.
(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen insbesondere Handwerks- kammern und Landesverbände von Bäckern und/oder Konditoren sowie Unternehmen jeder Rechtsform werden. Die Tätigkeit und Interessen der ordentlichen Mitglieder sollen im Zusam- menhang mit den Zwecken und Aufgaben des Vereins stehen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Auflösung bzw. bei natürlichen Personen durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende aus dem Verein austreten. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Das Mitglied bleibt bis zum Ausscheiden an die Satzung gebunden.
- (3) In den Fällen der Auflösung oder des Todes eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft mit dem Tage des Ereignisses.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes wegen schwerwiegen den Verstoßes gegen die Mitgliedspflichten oder wegen sonstigen vereinschädigenden Verhaltens erfolgen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder können Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- (2) Fördernde Mitglieder nehmen an den Versammlungen des Vereins beratend, ohne Stimmrecht bei der Beschlussfassung teil.
- (3) Die Mitglieder sind an die Satzung sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden und verpflichtet, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die aus den Aufgaben des Vereins erwachsenden Aufwendungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Entgelte und Spenden gedeckt. Umlagen werden nicht erhoben.
- (2) Die Erhebung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung auf gemeinsamen Vorschlag vom Vorstand beschließt.

§ 9 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Ausschüsse.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorsitzende und der Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vorstandes zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dieser Satzung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung von Arbeits- und Wirtschaftsplänen für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
 - d) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen für Mitarbeiter des Vereins.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Fachausschuss:
 - a) der Fachausschuss besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Personen, die von den Mitgliedern zu wählen sind,
 - b) im Fachausschuss sollen ordentliche Mitglieder des Vereins vertreten sein,
 - c) der Fachausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) der Fachausschuss wird jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt,
 - e) der Fachausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Mitbestimmung bei der inhaltlichen Erarbeitung von Lehrplänen,
 - Mitbestimmung bei der Aufstellung von Lehrplänen,
 - Mitverantwortung für den Leistungsstandard der Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen,
 - Beratung des Vorstandes bei der Gebührenfestsetzung und Kostenrechnung,
 - Beratung des Vorstandes bei Investitionen,
 - Kontrolle über die Einhaltung von Lehrplänen, insbesondere der überbetrieblichen Ausbildung,
 - Erfahrungsvermittlung zwischen täglicher Berufspraxis und Fachschulunterweisung,
 - Mitwirkung und Mitbestimmung bei der Einführung neuer Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - Beratung bei der Einstellung oder Entlassung von Lehrpersonal.

- (2) Rechnungsprüfungsausschuss
Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand kann für die Aufgaben des Vereins weitere Ausschüsse bilden, deren Zahl und deren Besetzungstärke wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 13 Vertretung

- (1) Der Verein wird im Sinne § 26, Abs. 2 des BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einen seiner Stellvertreter vertreten.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Fördernde Mitglieder nehmen an den Versammlungen ohne Stimmrecht teil.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder üben das Stimmrecht entweder persönlich oder durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch bevollmächtigte andere stimmberechtigte Mitglieder aus. Eine Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen und ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Sitzung anzuzeigen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (6) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - auf Beschluss des Vorstandes,
 - auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (10) Die Leitung der Mitgliederversammlung nimmt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter wahr.
- (11) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern bekanntzugeben. Wird einer Niederschrift nicht innerhalb von vier Wochen widersprochen, gilt sie als genehmigt.

15 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Wahl des Vorsitzenden,
 - b. die Wahl der anderen Mitglieder des Vorstandes,
 - c. die Bestellung von drei Rechnungsprüfern oder die Bestimmung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
 - d. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - e. die Festsetzung der Beitragsordnung,
 - f. die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 - g. die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - h. die Änderung der Satzung,
 - i. die Auflösung des Vereins.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern hat die Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei fehlender Mehrheit für die zur Wahl stehenden Kandidaten entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 15, Abs. (2), Satz 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Das gesamte Vermögen des Vereins wird bei seiner Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des satzungsgemäßen Zwecks dem Lande Brandenburg für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke unter besonderer Beachtung der Belange der Lebensmittel- und Umweltforschung übergeben.
- (3) Der Beschluss über die Vermögensverwendung darf erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt eingewilligt hat.

Bergholz-Rehbrücke, den 21.02.2006

Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.02.2006